

Gesellschaftsvertrag der Firma

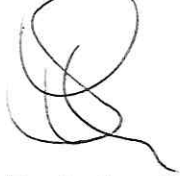
**Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
mit dem Sitz in Konstanz**

in der Fassung vom 24.10.2022

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde **UVZ A 2478 /2022** der Notarin Dr. Andrea Stutz in Konstanz vom 24.10.2022 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags überein.

Konstanz, 24.10.2022



Dr. Andrea Stutz
Notarin



Gesellschaftsvertrag

der

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Konstanz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Personen und Gütern auf dem Bodensee und alle mit dem Schiffsbetrieb mittelbar oder unmittelbar verbundenen Geschäfte. Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens selbst oder durch das Halten von Beteiligungen ausüben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 512.000,-- Euro (in Worten: fünfhundertzwölftausend Euro).

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Beirat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen und die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen sind beizufügen. Die Einberufung ist auch formlos möglich, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Außer in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Auf Verlangen der Geschäftsführung, des Vorsitzenden des Beirates oder der Gesellschafter finden weitere Gesellschafterversammlungen statt.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden. Über die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Liegt die Beschlussfähigkeit in dieser Weise nicht vor, so ist von der Geschäftsführung nach der ersten Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach Höhe der Geschäftsanteile. Je € 1.000,00 gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Abweichung davon darf die Änderung nach § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 8 und § 12 Abs. 8 nur mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen werden.
- (9) Die Gesellschafterversammlung beschließt am Ende einer jeden Sitzung über die konkrete Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder.

- (10) Bei Gesellschafterversammlungen anwesende Personen, die nicht Gesellschafter sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu verpflichten.
- (11) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und jedem Gesellschafter auszuhändigen.
- (12) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht angefochten werden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, insbesondere auch:

- (1) Änderung des Gesellschaftsvertrages; Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- (2) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- (3) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- (4) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
- (5) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- (6) Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- (7) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (8) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
- (9) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
- (10) Geschäftsordnung für den Beirat;
- (11) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beirates;
- (12) Entlastung der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsführung;
- (13) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und der Prokuristen;
- (14) Entsendung von Vertretern in den Beirat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;
- (15) Regelungen zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich.
- (16) Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;
- (17) Wahl und Abberufung des Abschlussprüfers.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Zwei Mitglieder sollen unabhängige Fachleute für Touristik oder Schifffahrt sein. Der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz ist geborenes Mitglied und der Vorsitzende des Beirats. Weitere geborene Mitglieder sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Konstanz und der jeweilige Betriebsratsvorsitzende der Gesellschaft. Ist der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Konstanz GmbH, so ist ein weiteres Mitglied in den Beirat zu wählen. Darüber hinaus entsendet jede Fraktion im Gemeinderat der Stadt Konstanz ein Fraktionsmitglied in den Beirat.
- (2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt regelmäßig 5 Jahre. Eine Neubestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Beirats können ihr Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied zu wählen.
- (4) Die Beiratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Beirat nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (5) Die kommunalen Beiratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Konstanz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder des Beirats, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung der Stadt Konstanz bekleiden oder einem Organ eines Gesellschafters angehören oder Betriebsratsvorsitzender der Gesellschaft sind, scheidern aus dem Beirat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.
- (7) Auf den Beirat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine entsprechende Anwendung, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine Anwendung vorsieht.
- (8) In entsprechender Anwendung des § 90 Absätze 3 bis 5 des Aktiengesetzes, kann der Beirat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied des Beirats kann einen Bericht, jedoch nur an den Beirat, verlangen. Lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Beiratsmitglied das Verlangen unterstützt. Die Berichte der Geschäftsführung haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit Berichte schriftlich oder in Textform erstattet worden sind, sind

sie auch jedem Beiratsmitglied auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit der Beirat nichts anderes beschlossen hat.

- (9) In entsprechender Anwendung des § 111 des Aktiengesetzes kann der Beirat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (10) Den Beiratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Beiratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (11) Der Kämmerer der Stadt Konstanz kann an den Sitzungen des Beirates als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. Andere Personen, die weder dem Beirat noch der Geschäftsführung angehören, können an den Sitzungen des Beirates grundsätzlich nicht teilnehmen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (12) Der Beirat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist.

§ 9 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch den Gesellschaftsvertrag oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- (2) Anstellung und Kündigung der/des Geschäftsführer/s;
- (3) - aufgehoben -
- (4) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem/den Geschäftsführer/-n;
- (5) Der Beirat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Dies gilt nicht für die Wahl und Abberufung des Abschlussprüfers.

Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, einzelne Entscheidungen an sich zu ziehen.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung oder Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; die Anstellung und Kündigung durch den Beirat der Gesellschaft.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Durch Beschluss des Beirats kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung wird auf jeweils 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Beirats zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (6) Sie hat den Beirat und den Oberbürgermeister durch ein regelmäßiges Berichtswesen mindestens quartalsweise angemessen zu informieren.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes Controllingssystem auf der Grundlage einer Kostenleistungsrechnung.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitionsplan, den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan enthält. Diese Unterlagen sind der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Festsetzung zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan zustimmen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist der Stadt Konstanz zuzuleiten.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist der Gesellschafterversammlung zur Beschluss-

fassung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist der Stadt Konstanz zuzuleiten.

- (3) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Festsetzung vorzulegen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres unter Beachtung des § 42 a GmbHG den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie in dem in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Umfang zu prüfen. Im Rahmen dieser Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Beirat zur Prüfung und Beratung vorzulegen.
- (4) Der Beirat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Beirates über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Anschließend sind unverzüglich der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Stadt Konstanz zu übersenden.
- (6) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch über die Entlastung des Beirats und der Geschäftsführung zu beschließen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags werden in der für die Stadt Konstanz ortsüblichen Weise bekannt gegeben; gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht

an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf diese Auslegung hinzuweisen.

- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Konstanz und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird ebenfalls eingeräumt.

§ 13 Schweigepflicht

- (1) Die Beiratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.

Der Beirat beschließt am Ende einer jeden Sitzung über die konkrete Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder.

- (2) Bei Sitzungen des Beirates anwesende Personen, die nicht Beiratsmitglieder sind, sind schriftlich oder in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Teilung von Geschäftsanteilen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 15 Vergaberechtliche Bestimmungen

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Bestimmungen des § 106 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu beachten.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, im "SÜDKURIER".

§ 17 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafterin erklärt, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsfähige Lücke ergibt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung/Beirat bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Jeder Gesellschafter ist zu Veränderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
- (4) Den Gründungsaufwand, insbesondere Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, trägt die Stadt Konstanz.